

# MEIDERT AKTUELL

## 2. Quartal 2013

Sehr geehrte Damen und Herren Mandanten,

mit unserem Informationsservice Meidert Aktuell wollen wir Sie wie gewohnt im regelmäßigen Turnus über wichtige Gerichtsentscheidungen und rechtliche Neuerungen informieren.

Wenn Sie Meidert Aktuell künftig nur noch per E-Mail erhalten möchten, senden Sie uns bitte eine entsprechende Nachricht an die Adresse [kanzlei@meidert-kollegen.de](mailto:kanzlei@meidert-kollegen.de)

Ihre Kanzlei  
Meidert & Kollegen  
Rechtsanwälte Partnerschaft

### INHALT

- Gemeinden dürfen „degressives Baurecht“ festsetzen
- Gewerberaummieter muss Modernisierungsarbeiten dulden
- Stärkeres Erbrecht für nichteheliche Kinder
- Wartungskosten
- Gleißendes Licht von spiegelnden Wänden: Der Schutz vor Sonnenlichtreflexionen von Photovoltaikanlagen
- Inhalt eines Testaments
- Bedenkenmeldungen schützen Auftragnehmer am Bau vor eigener Mängelhaftung
- Vorsicht bei Mangelbeseitigung aus Kulanz



### Gemeinden dürfen „degressives Baurecht festsetzen

Mathias Reitberger  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Die Kanzlei Meidert & Kollegen hatte eine Gemeinde bei der Aufstellung mehrerer Bebauungspläne für Villen und Einzelhausbebauung beraten. Insbesondere sollten trotz der vorhandenen, teilweise sehr großen Grundstücke, ein Geschosswohnungsbau bzw. Mehrfamilienhäuser vermieden werden.**

Dieses planerische Ziel sollte durch die Festlegung einer degressiven Grundflächen- und Geschossflächenzahl erreicht werden. Bei der degressiven Grundflächen- und Geschossflächenzahl steigt das ausschöpfbare Baurecht nicht linear mit der Grundstücksgröße an, sondern verläuft degressiv. Zur Verdeutlichung dient folgendes Beispiel: Bei der Anwendung der üblichen linearen Geschossflächenzahl etwa von 0,5 sind bei einem Grundstück mit 500 m<sup>2</sup> maximal 250 m<sup>2</sup> Geschossfläche zulässig und bei einem Grundstück mit 1.000 m<sup>2</sup> maximal 500 m<sup>2</sup>. Bei der Anwendung des degressiven Baurechts kann auf einem Grundstück mit 500 m<sup>2</sup> z.B. ebenfalls 250 m<sup>2</sup> Geschossfläche verwirklicht werden, bei einem 1.000 m<sup>2</sup> großen Grundstück je nach Formel z.B. nur 350 m<sup>2</sup>. Somit führt das degressive Bau-

recht dazu, dass auch auf großen Grundstücken keine im Vergleich zur sonstigen Siedlung überproportional großen Gebäude errichtet werden können.

Der VGH entschied nunmehr in seinem Urteil vom 20.12.2012 (BayVGH, Urteil vom 20.12.2012, Az.: 2 N 10.93), dass die Festsetzung des degressiven Baurechts zulässig sei, da sie auf § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 5 BauNVO gestützt werden kann. Damit bestätigt der VGH die von den Rechtsanwälten Meidert & Kollegen bereits im Aufstellungsverfahren vertretene Ansicht, dass dieses Vorgehen grundsätzlich rechtlich zulässig ist.

Das Urteil ist insoweit wegweisend, da erstmals eine derartige Konstruktion von einem Obergericht bestätigt wurde. Inwieweit das Beispiel Schule macht, bleibt noch abzuwarten, da der Planungsaufwand aufgrund der Komplexität der Thematik überdurchschnittlich hoch ist.

Ihre Ansprechpartner im Bauplanungsrecht sind:  
Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Birkel, Tel.: 089-545878-0  
Rechtsanwalt Jürgen Weisbach, Tel.: 0821-90630-28  
Rechtsanwalt Mathias Reitberger, Tel.: 089-545878-0  
Rechtsanwalt Axel Weisbach, Tel.: 0821-90630-80  
Rechtsanwalt Frank Sommer, Tel.: 089-545878-0  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Fritz Böckh, Tel.: 0821-90630-12  
Rechtsanwältin Nicole Kandzia, Tel.: 0831-5738818



## Gewerberaummieter muss Modernisierungsarbeiten dulden

Dr. Michael Sommer  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

**Auch der Gewerberaummieter muss Modernisierungsmaßnahmen am Gebäude und Maßnahmen zur Schaffung von Wohnraum grundsätzlich dulden.**

Die Duldungspflicht besteht nur dann nicht, wenn die Maßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Arbeiten für den Mieter eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Der BGH hatte mit Urteil vom 31.10.2012 (Az.: XII ZR 126/11) darüber zu entscheiden, ob der Mieter, der eine Arztpraxis betreibt, massive Umbauarbeiten für die Dauer von neun Monaten hinzunehmen hat. Der Mietvertrag enthielt die Klausel, nach der der Vermieter bauliche Maßnahmen zur Erhaltung oder zur Verbesserung der Mietsache oder zur Schaffung neuen Wohnraums auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen kann. Weiter war das Kündigungsrecht des Mieters ausgeschlossen, wonach dieser grundsätzlich berechtigt wäre, bei unzumutbaren Modernisierungsarbeiten außerordentlich zu kündigen. Im vorliegenden Einzelfall bejahte der BGH eine unzumutbare Härte und gestand dem Mieter ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Zwar handelte es sich bei den Umbauarbeiten überwiegend um Modernisierungsmaßnahmen und um Maßnahmen zur Schaffung von Wohnraum, die der Mieter grundsätzlich zu dulden habe. Dies gelte jedoch nach § 554 Abs. 2 Satz 2 BGB dann nicht, wenn die Maßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Arbeiten eine unzumutbare, die Interessen des Vermieters überwiegende Härte bedeutet. Dies war bei der Dauer der Arbeiten von neun Monaten der Fall.

Der BGH bestätigt hier nochmals, dass grundsätzlich eine Duldungspflicht auch für den Gewerberaummieter für Modernisierungsmaßnahmen besteht. Gleichzeitig erinnert er jedoch daran, dass bei einer unzumutbaren Härte und damit ein existenzbedrohendes wirtschaftliches Risiko die Duldungspflicht des Mieters endet.

Ihre Ansprechpartner im Mietrecht sind:  
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11  
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45



## Stärkeres Erbrecht für nichteheliche Kinder

Thomas Sauer  
Fachanwalt für Familienrecht

**Am 07.02.2013 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) das Erbrecht von nichtehelichen Kindern weiter gestärkt.**

Das Urteil betrifft aktuell nur einen Erbfall in Frankreich und eine dortige, unzulässige gesetzliche Regelung. Interessant ist das Urteil für Deutschland, weil in Deutschland eine ähnliche Regelung (noch) gilt.

Vor dem 01.07.1949 geborene nichteheliche Kinder hatten zunächst kein Erbrecht nach ihrem Vater, da sie nicht als verwandt galten.

Das Bundesverfassungsgericht hatte bis 2003 dies als nicht gegen das Grundgesetz verstoßend angesehen.

Am 29.05.2009 hatte der EGMR dies als Verstoß gegen die Menschenrechte gewertet. Der deutsche Gesetzgeber war zum Handeln aufgefordert. Entscheidungen, dass nichteheliche Kinder, die vor dem 01.07.1949 geboren wurden, nicht miterben können, waren ab der Entscheidung nicht mehr haltbar.

Der deutsche Gesetzgeber hat die unterschiedliche erbrechtliche Behandlung dieser Kinder nach dem Urteil des EGMR aufgehoben, aber nur für Todesfälle, die sich ab dem 29.05.2009 (EGMR-Entscheidung) ereignen.

Für alle Sterbefälle davor hat es der Gesetzgeber bei der alten Regelung belassen (kein Erbrecht), weil er von einem verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbot für Zeiten vor der Entscheidung ausgegangen ist.

Dies wurde also genauso wie in Frankreich gehandhabt, nur mit dem Unterschied, dass dort nichteheliche Kinder schon ab 2001 und nicht erst ab 2009 miterben konnten.

Der Bundesgerichtshof in Deutschland (BGH) hat in einem Urteil vom 26.10.2011 noch bestätigt, dass die fehlende Rückwirkung für Todesfälle vor dem 29.05.2009 rechters ist. Das ist noch die aktuelle Rechtslage in Deutschland.

Nach der jetzigen Entscheidung des EGMR für einen französischen Erbfall zur Rückwirkung scheint das aber zweifelhaft. Der EGMR hat nämlich am 07.02.2013 entschieden, dass das französische Gesetz, nach dem das Erbrecht nur für Todesfälle ab einem bestimmten Stichtag gilt, gegen die Menschenrechtskonvention (MRK) verstößt.

Der Streit betrifft aber nur nichteheliche Kinder, die vor dem 01.07.1949 geboren wurden und deren Vater vor dem 29.05.2009 gestorben war. Diese könnten sich jetzt auf das neue Urteil beziehen. Derartige Ansprüche unterliegen aber auch der Verjährung. Diese beträgt regelmäßig 3 Jahre nach § 195 BGB. Sie beginnt ab Kenntnis, bzw. der Möglichkeit der Kenntnis.

Die Verjährung würde also zum 31.12.2016 nach dieser Berechnung für solche Ansprüche enden, wenn man annimmt, dass die Verjährung ab dem Urteil des EGMR gegen Frankreich läuft (EGMR, Az.: 16574/08 vom 07.02.2013).

Ihre Ansprechpartner im Familienrecht sind:  
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel.: 0821-90630-33  
Rechtsanwalt Josef Deuringer, Tel.: 0821-90630-44  
Rechtsanwältin Christine Sauer, Tel.: 0821-90630-20



## Wartungskosten

Peter Schicker  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

### Sind Wartungskosten umlegbar?

Folgende Klausel ist in einem Formularmietvertrag enthalten:

*„Die in diesen Mieträumen befindliche Gasheizung ist Eigentum des Vermieters. Die jährliche Wartung wird vom Vermieter durch Sammelauftrag bei der Firma N.N. durchgeführt. Der Mieter hat diese anteiligen Kosten nach erfolgter Arbeit und Rechnungslegung dem Vermieter zu erstatten.“*

Vermieter und Mieter streiten über die Erstattung von ca. 60,00 € Wartungskosten. Der Mieter argumentiert, dass die Klausel unwirksam sei, weil sie keine Obergrenze beinhaltet.

Dem widerspricht der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 07.11.2012 (Az.: VI ZR 119/12, InfoM 12/518). Der BGH steht auf dem Standpunkt, dass die Wartungskosten Betriebskosten seien. Dies sei auch ohne Vereinbarung einer Obergrenze zulässig. Die Grenze sei das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 556 Abs. 3 Satz 1 BGB.

Ihre Ansprechpartner im Mietrecht sind:  
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11  
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45



## Gleißendes Licht von spiegelnden Wänden: Der Schutz vor Sonnenlichtreflexionen von Photovoltaikanlagen

Christoph Röger  
Rechtsanwalt

Der Trend zum Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere von Photovoltaikanlagen, ist ungebrochen. Die Planung von Solarenergieanlagen zielt darauf ab, eine optimale und ungestörte Nutzung des Sonnenlichts zu ermöglichen. Die Auswirkungen des Anlagenbetriebs auf die Umgebung werden dahingegen selten berücksichtigt. Die Oberflächen der Solarmodule sind jedoch spiegelnd: Das von ihnen reflektierte Sonnenlicht kann die Wohnnutzung in der Nachbarschaft oder sogar die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigen. Die Frage, wann eine unzumutbare oder sogar gefährliche Blendung angenommen werden muss, ist weder naturwissenschaftlich noch rechtlich abschließend geklärt.

Es existieren gegenwärtig keine rechtlich verbindlichen Vorgaben, die sich mit der Blendung durch Sonnenlichtreflexionen beschäftigen. Die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtmissionen“ (Beschluss des Länderausschusses für Immissionschutz vom 10.05.2000) sind auf Sonnenlichtreflexionen nicht anwendbar und verweisen auf das Baurecht. Diese Hinweise werden derzeit überarbeitet. Die Neuauflage soll erstmals auch Vorgaben für die Blendung durch Sonnenreflexionen von Photovoltaikanlagen beinhalten. Gerade in diesem Punkt konnte jedoch bisher kein Übereinkommen erzielt werden. Die Neuauflage ist daher derzeit noch nicht verfügbar.

In der Sache sind die Verwaltungsgerichte meist dazu berufen, über eine Verletzung des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots zu entscheiden.

Sofern eine Photovoltaikanlage auf dem Lärmschutzwall (ggf. auch an der Lärmschutzwand) einer Bundesautobahn errichtet wird, sind darüber hinaus auch fernstraßenrechtliche Vorgaben zu beachten. Eine Ausnahmegenehmigung vom sog. fernstraßenrechtlichen Anbauverbot kann mit Nebenbestimmungen auch zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs verbunden werden. Die Frage, ob eine solche Nebenbestimmung entsprechend dem rechtsstaatlichen Übermaßverbot verhältnismäßig ist, bedarf einer Klärung im Einzelfall.

Die Beurteilung der Frage, ob durch die Sonnenreflexionen einer Photovoltaikanlage unzumutbare Belästigungen insbesondere für die benachbarte Wohnnutzung ausgehen, hängt ebenfalls stets von der Bewertung der Gegebenheiten und Umstände des konkreten Falls ab. Wichtig sind in erster Linie die Tageszeit und die Dauer der Einwirkung pro Tag und im Jahresdurchschnitt. Die Betroffenen sind zwar grundsätzlich dazu verpflichtet, in zumutbarem Maße Selbstschutz zu betreiben (z.B. Gärten, Jalousien etc.). Die Zumutbarkeit solcher Maßnahmen hängt jedoch von den baulichen Gegebenheiten und der jeweiligen Nutzung der betroffenen Wohnbereiche ab.

In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist diesbezüglich noch keine klare Linie erkennbar.

Fazit: Da es bislang an belastbaren Grundlagen für die Messung und Beurteilung von Einwirkungen durch Sonnenlichtreflexionen fehlt und die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bisher uneinheitlich ist, sollte die Rechtmäßigkeit der Errichtung und des Betriebes von Photovoltaikanlagen stets im Einzelfall geprüft werden.

Ihre Ansprechpartner im Immissionschutzrecht sind:  
Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Birkl, Tel.: 089-545878-0  
Rechtsanwalt Mathias Reitberger, Tel.: 089-545878-0  
Rechtsanwalt Jürgen Weisbach, Tel.: 0821-90630-28  
Rechtsanwalt Axel Weisbach, Tel.: 0821-90630-80  
Rechtsanwalt Christoph Röger, Tel.: 0821-90630-44



## Inhalt eines Testaments

Peter Schicker  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

Auch wenn viele Testamente mangels Beratung falsch sind, ändert dies nichts daran, dass viele Verfasser in ihren Testamenten mit Gott und der Welt abrechnen. Da werden Vorwürfe erhoben und Vorschläge unterbreitet. Dabei nützt der Apell „Seid bitte lieb zueinander“ gar nichts, wenn der Inhalt des Testaments verworren und unklar ist.

Oft werden in einem Testament auch Verfügungen hinsichtlich des Ablaufs der Beerdigung gemacht. Da wird verfügt, wer zur Beerdigung eingeladen werden soll, wer unter keinen Umständen und was es zu Essen geben soll. Schließlich wird auch angeordnet, wie die Beerdigung erfolgen soll - Erdbestattung oder Feuerbestattung.

Was der Erblasser nicht bedenkt: Ein Testament wird oft erst Wochen, meistens Monate nach dem Tod des Erblassers eröffnet. Zu diesem Zeitpunkt ist bereits alles gelaufen: Die kirchliche Feier ist vorbei, der Leichenschmaus beendet und ob der Erblasser beerdigt oder verbrannt wurde, ist reiner Zufall. Beachten Sie also: Verfügung zur Art der Bestattung haben in einem Testament nichts zu suchen. Wenn Sie insoweit Wünsche haben, sollten Sie eine so genannte „Bestattungsverfügung“ treffen und diese einer Person Ihres Vertrauens aushändigen; eine Person, die von Ihrem Tod auch erfährt.

Die nachstehende Checkliste kann Ihnen helfen:

- Erdbestattung (z.B. Einzelgrab, Doppelgrab, Familiengrab, anonymes Grab)
- Feuerbestattung (Urnengrab, Urnenstele, anonymes Urnengrab, Baumbestattung)
- Bestattungsanzeige (ja/nein, Text, Zeitung, Spendenkonto)
- Bestattungsfeier (ja/nein, Einzelheiten wie Musik, Blumenschmuck, Rede)
- Leichenschmaus (wo, wer, wer nicht)
- Grabmal (Gestaltung, Inschrift)
- Bestattungsinstitut
- Soll eine bestimmte Person alles „managen“ (Totenfürsorgeberechtigter)

Ihre Ansprechpartner im Erbrecht sind:  
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11  
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel.: 0821-90630-33  
Rechtsanwalt Josef Deuringer, Tel.: 0821-90630-44

## Meidert Termine

### • Rechtliche Stolpersteine beim landwirtschaftlichen Bauen

Referent: **Rechtsanwalt Robert Schulze**  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Datum: 13.06.2013, 20.00 Uhr  
Ort: Wildpoldsried

**Anmeldungen beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fachzentrum für Rinderhaltung Kaufbeuren unter Tel.: 08341/951627**



## Bedenkenmeldungen schützen Auftragnehmer am Bau vor eigener Mängelhaftung

Robert Schulze  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Das passiert: Ein Bauunternehmer kommt auf eine für ihn neue Baustelle und entdeckt dort Planungsfehler oder Mängel bei der bisherigen Ausführung.**

Das sollte er im eigenen Interesse nicht einfach verschweigen. Auch wenn der Auftraggeber einem Architekten die Planung und Objektbetreuung übertragen hat, muss der Bauunternehmer unbedingt auf mangelhafte Vorarbeiten oder von ihm erkannte Planungsfehler hinweisen, um eine Haftung seinerseits zu vermeiden.

Diese Bedenken sollte er auch unbedingt schriftlich äußern. Denn der Bauunternehmer muss nicht nur seine Leistungen fehlerfrei ausführen, sondern er muss auch sein Werk schützen und für den Bestand sorgen, bestätigt auch ein Beschluss des OLG Koblenz vom 24.04.2012 (Az.: 5 U 843/11).

Hierbei sollte aber immer darauf geachtet werden, dass der Planer oder Bauleiter eine Bedenkenmeldung grundsätzlich nicht wirksam entgegennehmen darf, es sei denn, er ist ausdrücklich hierzu mit separater Vollmacht durch den Bauherrn bevollmächtigt.

Wird die richtige Adressierung missachtet, riskiert der Unternehmer, dass er trotz angemeldeter Bedenken für Mängel haftet, weil der Bauherr später argumentiert, dass keiner ihm gegenüber die Bedenken geäußert hat.

Ihre Ansprechpartner im Bau- u. Architektenrecht sind:  
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55  
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66

### Praxistipp

Die Vollmacht des Architekten oder Bauleiters endet da, wo der Geldbeutel des Auftraggebers anfängt.



## Vorsicht bei Mangelbeseitigung aus Kulanz

Dr. Thomas Jahn  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Dass bei einem Bauvorhaben Mängel auftreten, gehört zum Alltag. Die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts des BGB und die einschlägigen Bestimmungen der VOB/Teil B sehen vor, dass die Mängel von demjenigen beseitigt werden müssen, der sie verursacht hat.**

Wie ist die Rechtslage, wenn die betroffenen Firmen Mängel beseitigen, für die sie eigentlich nicht verantwortlich sind, z.B. weil das nachfolgende Gewerk den Mangel verursacht hat oder weil die Ausführung trotz eindeutiger Bedenkenanmeldung bauseits gefordert wurde? Die Mangelbeseitigung erfolgt also aus Kulanz, nämlich um den Kunden zufrieden zu stellen.

In diesem Falle ist dem Bauunternehmer dringend zu raten, vor Mangelbeseitigung eindeutig schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich zur Nachbesserung nicht verpflichtet fühlt und den entsprechenden Anspruch nicht anerkennt, sondern lediglich aus Kulanzgründen handelt. Versäumt er diesen Hinweis, kommt die Mangelbeseitigung einem Anerkenntnis im Sinne des § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB gleich, so dass die Verjährungsfrist von neuem beginnt.

Dies gilt auch in ähnlicher Weise bei VOB-Verträgen: Hier führt jede Nachbesserung gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 3 VOB/B zum Beginn einer neuen Verjährungsfrist ab Abnahme der Mangelbeseitigungsmaßnahmen (siehe BGH, Urteil vom 23.08.2012, Az.: VII ZR 155/10).

Denn auch das gehört zu einer Mangelbeseitigungsmaßnahme: Wenn der Bauunternehmer nicht zuvor schriftlich darauf hinweist, dass die Mangelbeseitigung nur aus Kulanz erfolgt, hat der Kunde auch Anspruch auf Abnahme der Nachbesserungsarbeiten, um zu prüfen, ob die Mängel auch wirklich beseitigt wurden.

Ihre Ansprechpartner im Bau- und Architektenrecht sind:  
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55  
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66

**AUGSBURG**  
Bergiusstr. 15  
86199 Augsburg  
Telefon: 0821-90630-0  
Telefax: 0821-90630-30  
kanzlei@meidert-kollegen.de

**MÜNCHEN**  
Maximiliansplatz 5  
80333 München  
Telefon: 089-545878-0  
Telefax: 089-545878-11  
muenchen@meidert-kollegen.de

**KEMPTEN**  
Ignaz-Kiechle-Str. 22  
87437 Kempten  
Telefon: 0831-5738818  
Telefax: 0821-90630-30  
kempten@meidert-kollegen.de

[www.meidert-kollegen.de](http://www.meidert-kollegen.de)

**Peter Schicker**  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

**Dr. Nikolaus Birkl \***  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Josef Deuringer \***  
Fachanwalt für Agrarrecht

**Guntram Baumann \***  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Jürgen Weisbach**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Dr. Thomas Jahn \***  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Mathias Reitberger \***  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Axel Weisbach \***  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

\* = Partner der Partnerschaftsgesellschaft

**Thomas Sauer**  
Fachanwalt für Familienrecht

**Dr. Michael Sommer \***  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

**Robert Schulze**  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Frank Sommer**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Prof. Dr. Fritz Böckh**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

**Christine Sauer**

**Nicole Kandzia**  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

**Dr. Wolfram Gaedt**

**Christoph Röger**